

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung sowie Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Dezember 2025, RRB Nr. 2025/2125

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Thematische Einordnung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)	4
1.2 Das integrale Integrationsmodell (IIM)	4
1.3 Das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» und dessen Verhältnis zum IIM	5
1.4 Handlungsbedarf	7
1.4.1 Änderungsbedarf im Bereich der IIZ sowie dem Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung»	7
1.4.2 Anpassungsbedarf im Rahmen des IIM	8
1.5 Grundzüge der Vorlage	9
1.5.1 Datenaustausch im Rahmen der IIZ und der durchgehenden Fallführung	9
1.5.2 Delegationsnorm im Bereich des IIM	10
2. Verhältnis zur Planung	11
3. Auswirkungen	11
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	11
3.2 Vollzugsmassnahmen	12
3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden	12
3.4 Wirtschaftlichkeit	12
3.5 Nachhaltigkeit	12
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	13
4.1 Beschlussesentwurf 1: Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung	13
4.2 Beschlussesentwurf 2: Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)	16
5. Rechtliches	17
5.1 Rechtmässigkeit	17
5.2 Zuständigkeit	18
6. Antrag	18

Beilagen

Beschlussesentwürfe 1 und 2 / Synopsen 1 und 2

Kurzfassung

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Behörden¹⁾ und privaten Organisationen in den Bereichen soziale Sicherheit, Arbeitsmarktinintegration und Bildung. Sie soll die Eingliederungschancen von Personen, die aus unterschiedlichen Gründen (z.B. wegen gesundheitlicher Probleme) arbeitslos sind, in den regulären Arbeitsmarkt verbessern und die verschiedenen dabei involvierten Systeme optimal aufeinander abstimmen. Hierzu sollen unnötige Doppelprüfungen möglichst vermieden und die Effizienz des Gesamtsystems nachhaltig gefördert werden. Die im Rahmen der IIZ tätigen Behörden und privaten Organisationen sind deshalb darauf angewiesen, Personendaten²⁾ – insbesondere auch besonders schützenswerte Personendaten³⁾ – untereinander austauschen zu können. Der Datenaustausch im Rahmen der IIZ ist mangels gesetzlicher Grundlagen bisher ausschliesslich mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Weiter sind die Sozialdienste auf einen zweckmässigen Datenaustausch angewiesen: im Rahmen des integralen Integrationsmodells (IIM)⁴⁾ und in diesem Zusammenhang insbesondere zwecks Umsetzung der durchgehenden Fallführung sowie für die Implementierung von unter sämtlichen Sozialdiensten harmonisierten Fallführungsprozessen. Deshalb ist insbesondere der Datenaustausch unter den zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden sowie den hierfür beauftragten Dritten unabdingbar. Mit der Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen soll der Datenaustausch im Rahmen der IIZ sowie der durchgehenden Fallführung ohne vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen ermöglicht werden. Der Kanton wird hierfür eine elektronische Datenaustauschplattform zur Verfügung stellen und betreiben. Damit der Datenaustausch künftig jeweils auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen kann, soll hierfür ebenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Beschlussentwurf 1).

Nach erfolgter Pilotphase soll die durchgehende Fallführung bis zur Einführung konkreter Bestimmungen auf Gesetzesstufe bereits in sämtlichen Sozialregionen umgesetzt werden können. Deshalb soll eine auf fünf Jahre befristete gesetzliche Delegationsnorm geschaffen werden, die den Regierungsrat ermächtigt, nach erfolgter Anhörung der Einwohnergemeinden konkrete Massnahmen für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung und der harmonisierten Fallführung (z.B. standardisiertes Erstellen eines Kurzassessments⁵⁾ als Teil der Fallaufnahme bzw. des Intake-Prozesses⁶⁾ zu definieren. Nach Ablauf der Befristung sollen die konkreten Massnahmen im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in das Sozialgesetz überführt werden (Beschlussentwurf 2).

Die betreffenden Änderungen sollen voraussichtlich per 1. September 2026 in Kraft treten.

¹⁾ Behörden im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) sind die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen (§ 3 InfoDG).

²⁾ «Personendaten» sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person (betroffene Person) beziehen (§ 6 Abs. 2 InfoDG).

³⁾ Unter «besonders schützenswerte Personendaten» fallen namentlich Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, Angaben über die Gesundheit die Intimsphäre und ethnische Herkunft, Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (§ 6 Abs. 3 InfoDG).

⁴⁾ Mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 hat der Regierungsrat beschlossen, die mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verbundenen Vorgaben im Kanton Solothurn im Rahmen eines integralen Integrationsmodells (IIM) umzusetzen und auf alle integrationsbedürftigen Personen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – anzuwenden. Es handelt sich dabei um ein Modell, welches über die Angebote und Massnahmen den individuellen Integrationsprozess von Personen koordiniert und steuert sowie wirksam und kostengünstig abwickelt.

⁵⁾ Das Kurzassessment dient dazu, eine erste Weichenstellung für die Integrationsplanung vorzunehmen. Es wird definiert, ob eine wirtschaftliche (arbeitsmarktlche Integration oder Bildungsweg) oder eine soziale Integration verfolgt werden soll.

⁶⁾ Beim Intake-Verfahren handelt es sich um das Verfahren zur Fallaufnahme im Bereich der sozialhilferechtlichen Unterstützung. Im Rahmen dieses Verfahrens fallen drei Hauptaufgaben an: Information der hilfesuchenden Person, Prüfung der Zuständigkeit des Sozialdienstes und Festlegung eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen sowie Analyse der Problemlage als Basis für den Hilfeplan.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Sozialgesetzes (SG); Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung sowie Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM).

1. Ausgangslage

1.1 Thematische Einordnung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) wurde im Jahr 2001 von der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), dem Bundesamt für Sozialversicherungen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) initiiert. Die IIZ bezweckt die Verbesserung der Eingliederungschancen von Personen, die aus verschiedenen Gründen (z.B. gesundheitliche Probleme, Verlust der Arbeitsstelle, sozioökonomische Faktoren) arbeitslos sind, in den regulären Arbeitsmarkt und die optimale Abstimmung der verschiedenen dabei involvierten Systeme. Im Jahr 2010 wurde die nationale Organisation zur Weiterentwicklung und Förderung der IIZ initiiert. 2017 haben die Vorsteherinnen und Vorsteher der beteiligten eidgenössischen Departemente (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung [WBF], Eidgenössisches Departement des Innern [EDI] und Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]) beschlossen, die IIZ weiterzuführen und die Steuerungsfunktion der nationalen IIZ-Struktur zu stärken.

Die IIZ im Kanton Solothurn beschränkt sich zurzeit inhaltlich auf die Themen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe und Berufsbildung. Mit der Revision der IIZ-Struktur im Jahr 2020 wurde die IIZ schliesslich weiter institutionalisiert. Es wurden sowohl Strukturen (Gremien und Geschäftsstelle) geschaffen als auch verbindliche Prozesse definiert. Mit KRB Nr. RG 0004b/2024 vom 25. Juni 2024 hat der Kantonsrat die Änderung des SG betreffend die Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter beschlossen. Ziel dieser Änderung war es, die IIZ so auszustalten, dass ein besonderes Augenmerk auf die bestehenden Strukturen und deren Schnittstellen gerichtet wird. Die Bestimmungen wurden mit dem erforderlichen Verordnungsrecht ergänzt. Die entsprechenden Änderungen des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind per 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

1.2 Das integrale Integrationsmodell (IIM)

Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben sich Bund und Kantone im Jahr 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda – die Integrationsagenda Schweiz (IAS) – geeinigt. Diese definiert verbindliche Wirkungsziele und Prozesse für die Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

Bei der IAS geht es um Folgendes:

- Information von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen über Gepflogenheiten, Regeln und Unterstützungsangebote im Rahmen einer persönlichen Erstinformation,
- Erkennung und Nutzung von vorhandenen Potenzialen mittels einer systematischen Potenzialabklärung,
- individuelle Förderung der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen,
- Möglichkeit des Besuchs von Sprachkursen kurz nach ihrer Ankunft in der Schweiz,
- gezielte Begleitung und Unterstützung sowie konsequentes Fördern und Fordern,
- vertraut machen mit den Lebensgewohnheiten in der Schweiz.¹⁾

Mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 hat der Regierungsrat beschlossen, die mit der IAS verbundenen Vorgaben für den Kanton Solothurn im Rahmen eines integralen Integrationsmodells (IIM) umzusetzen und diese auf alle integrationsbedürftigen Personen auszuweiten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 hat der Regierungsrat das IIM genehmigt und die IIZ-Struktur wurde mit der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen beauftragt.

1.3 Das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» und dessen Verhältnis zum IIM

Ein zentrales Element des IIM bildet die IAS-Vorgabe «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung». Eine wichtige Komponente ist insbesondere die Sicherstellung eines wirksamen Informationsaustauschs zwischen den involvierten Behörden und privaten Organisationen. Der Datenaustausch soll die Wirksamkeit der einzelnen Integrationsbemühungen verbessern. Die «Durchgehende Fallführung» ist als übergeordneter Prozess zu verstehen, der bei sozialhilfrechtlich unterstützten Personen mit der sozialhilfrechtlichen Fallaufnahme und bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, im Zeitpunkt der Feststellung eines erhöhten Integrationsbedarfs beginnt. Gestützt auf die Potenzialabklärung (bestehend aus Kurzassessment und vertiefter Potenzialerfassung²⁾) definiert die fallführende Behörde die individuellen Integrationsmassnahmen im Rahmen eines Integrationsplans. Der Prozess endet mit der Feststellung der nachhaltigen Integration der betroffenen Person (vgl. RRB Nr. 2023/579 vom 4. April 2023). Das übergeordnete Ziel besteht in der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt und/oder der Ablösung von der Sozialhilfe.

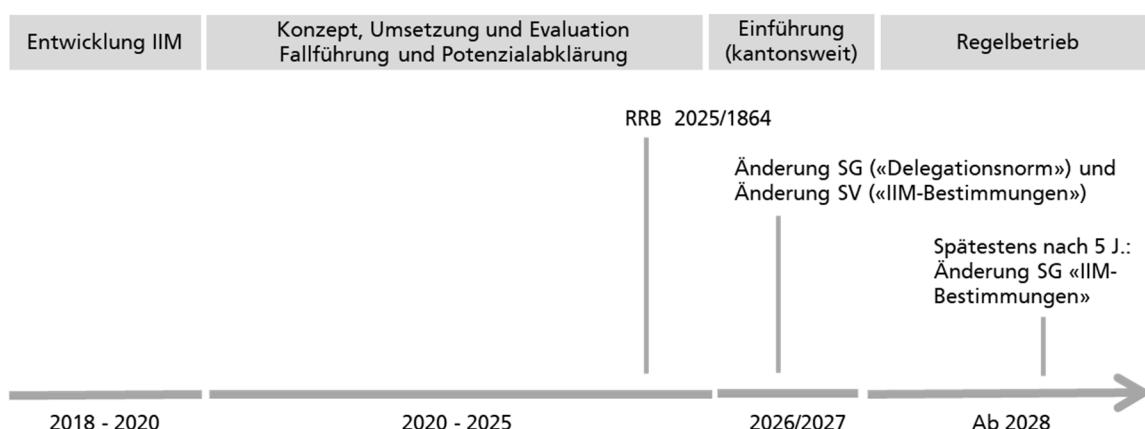
Im Zuge der Weiterentwicklung des IIM wurde der bisher verwendete Begriff der «durchgehenden Fallführung» präzisiert. Während die «durchgehende Fallführung» im Sinne der IAS einen umfassenden, systemweiten Prozess bezeichnet, der verschiedene Behörden und private Organisationen einschliessen kann, beziehen sich die im kantonalen Projekt entwickelten Abläufe spezifisch auf die Arbeit in den Sozialregionen. Damit diese Differenzierung deutlich zum Ausdruck kommt, wird im kantonalen Kontext von «harmonisierten Fallführungsprozessen» gesprochen, sofern nicht explizit die «durchgehende Fallführung» im erwähnten Sinne gemeint ist.

¹⁾ Vgl. Faktenblatt «Die Integrationsagenda kurz erklärt» des EJPD und des WBF vom 25. April 2018.

²⁾ Die vertiefte Potenzialerfassung ist eine interdisziplinär koordinierte Abklärung des Potenzials und der Ressourcen von Personen mit sog. Mehrfachthematiken. Das IIM sieht ein Modell einer vertieften Potenzialerfassung vor, in welchem eine zentrale Abklärungsstelle mit Fachvertretungen, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit und Soziales, eine interdisziplinäre und ganzheitliche Integrationsplanung zuhanden der fallführenden Organe der Sozialhilfe oder der Personen ohne Sozialhilfe erarbeitet.

Die harmonisierten Fallführungsprozesse stellen einen zentralen Bestandteil des IIM dar. Sie verfolgen das Ziel, die sozialhilferechtliche Fallführung und die integrationsbezogenen Prozesse stärker zu strukturieren, zu professionalisieren und über alle Sozialregionen hinweg einheitlich auszustalten. Damit sollen Transparenz, Vergleichbarkeit und Wirksamkeit der Integrationsarbeit erhöht sowie administrative Doppelspurigkeiten reduziert werden. In den vergangenen Jahren wurden die relevanten Prozesselemente (unter anderem das standardisierte Kurzassessment, die Erstsegmentierung, die Standortbestimmung, die vertiefte Potenzialerfassung, die intensive Fallführung und die Nachbegleitung) entwickelt und in fünf Sozialregionen (Wasseramt, Oberer Leberberg, Olten, Untergäu sowie Biberist Bucheggberg Lohn-Ammannsegg) im Rahmen einer Pilotphase umfassend getestet. Im Bericht «Evaluation der Pilotphase der harmonisierten durchgehenden Fallführung» (Stand: 29. August 2025) werden die Ergebnisse der Pilotphase abgebildet. Der Evaluationsbericht bestätigt den Mehrwert dieser Elemente. Es wird unter anderem bestätigt, dass klare Strukturen den Fallverlauf nachvollziehbar machen, die Massnahmenplanung verbessern und die Zusammenarbeit innerhalb der Sozialregionen vereinheitlicht wird. Aufgrund der positiven Ergebnisse der Pilotphase hat die IIZ-Leitung am 28. Oktober 2025 beschlossen, die harmonisierten Fallführungsprozesse und die Potenzialabklärung kantonsweit einzuführen. Der Regierungsrat hat die Einführung der harmonisierten durchgehenden Fallführung und der Potenzialabklärung gestützt auf diesen Entscheid der IIZ-Leitung mit RRB Nr. 2025/1864 vom 10. November 2025 formell beschlossen. Die Einwohnergemeinden, namentlich die Trägerschaften, wurden beauftragt, die harmonisierten Fallführungsprozesse und Instrumente in den Sozialregionen anzuwenden. Sie dienen der Umsetzung des IIM und gewährleisten, dass die definierten Zielsetzungen – insbesondere die frühzeitige, systematische und koordinierte Unterstützung integrationsbedürftiger Personen – in allen Sozialregionen konsistent umgesetzt werden können.

Für die Entwicklung, die Durchführung des Pilotprojekts und die Einführung der harmonisierten Fallführungsprozesse in den Sozialregionen stehen dem Kanton finanzielle Mittel des Bundes¹⁾ zur Verfügung. Mit RRB Nr. 2025/1559 vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat beschlossen, dass für die Einführung der harmonisierten Fallführungsprozesse in den Sozialregionen und die vertiefte Potenzialerfassung insgesamt 6'981'200 Franken eingesetzt werden. Weiter hat der Regierungsrat davon Kenntnis genommen, dass die reservierten Mittel bei einer Nichtumsetzung des IIM-Teilprojekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» an den Bund zurückerstattet werden müssen. Ab 2026 soll in sämtlichen Sozialregionen eine zweijährige Einführungsphase gestartet und ab 2028 sollen die betreffenden Massnahmen schliesslich im Rahmen des Regelbetriebs²⁾ umgesetzt werden. Die nachfolgende grafische Darstellung soll den zeitlichen Ablauf verdeutlichen.



¹⁾ Dabei handelt es sich um die Integrationspauschale für die Jahre 2026 und 2027.

²⁾ Beim «Regelbetrieb» handelt es sich um den überführten, harmonisierten Zustand in den Sozialregionen.

1.4 Handlungsbedarf

1.4.1 Änderungsbedarf im Bereich der IIZ sowie dem Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung»

Oftmals sind Personen, die bislang aus unterschiedlichen Gründen keine Arbeitsstelle gefunden haben, bei mehreren Behörden gemeldet. Bei einem unkoordinierten Vorgehen dieser Behörden besteht die Gefahr, dass die Problemstellungen nicht vollumfänglich erfasst werden können und die betroffenen Personen aufgrund unklarer Zuständigkeiten «hin- und hergeschoben» werden. Beispielsweise erhält eine Person seitens der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) die Empfehlung, sich auf Stellen zu bewerben, während der ebenfalls zuständige Sozialdienst gleichzeitig zusätzliche medizinische Abklärungen verlangt. Da keine gemeinsame Abstimmung erfolgt, entstehen widersprüchliche Vorgaben und Verzögerungen, die für die betroffene Person kaum nachvollziehbar sind. Dadurch wird die Integration dieser Personen massgeblich erschwert. Im Interesse der betroffenen Personen und dem gezielten staatlichen Mitteleinsatz sollen unnötige Doppelprüfungen möglichst vermieden werden (z.B. mehrere Behörden und private Organisationen verlangen dieselben Unterlagen, wie medizinische Berichte, Qualifikationen, Bewerbungsunterlagen etc.). Wird kein entsprechender Datenaustausch gewährleistet, werden dieselben Abklärungen mehrfach getätigt. Dies kostet Zeit und verzögert die Integrationsplanung. Die im Rahmen der IIZ involvierten Behörden und privaten Organisationen sind deshalb insbesondere darauf angewiesen, Personendaten – regelmässig besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile – untereinander austauschen zu können. Die neuen Bestimmungen zur IIZ haben materiell keinen Einfluss auf die bereits bestehenden Rechtsgrundlagen der involvierten Behörden und privaten Organisationen. Durch die IIZ wurden weder neue Rechtsansprüche geschaffen noch neue Mitwirkungspflichten eingeführt, die nicht bereits spezialgesetzlich verankert sind. Mit der Einführung des IIM haben sich der Regierungsrat und sämtliche Akteure der IIZ wiederholt ausdrücklich auch für die Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der IIZ ausgesprochen. Damit eine effiziente und zweckmässige IIZ in der Praxis auch tatsächlich gewährleistet werden kann, ist der Austausch von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, unabdingbar. Da entsprechende gesetzliche Grundlagen hierfür bisher fehlen, sollen diese mit der vorliegenden Änderung des SG neu geschaffen werden.

Die harmonisierten Fallführungsprozesse sollen in der Praxis in möglichst effizienter Weise umgesetzt werden können. Deshalb sind die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden sowie die hierfür beauftragten Dritten (Organisationen, die den Betrieb der kantonalen Durchgangszentren sicherstellen) zwingend darauf angewiesen, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander austauschen zu können. Ein solcher Datenaustausch ist insbesondere in denjenigen Fällen notwendig, in denen aufgrund eines Umzugs einer sozialhilferechtlich unterstützten Person ein Wechsel des zuständigen Sozialdienstes erfolgt. Wäre ein entsprechender Datenaustausch nicht möglich, würden auch in diesem Bereich unnötige Doppelprüfungen und Informationslücken entstehen, die es zu vermeiden gilt. Es soll vielmehr eine lückenlose Unterstützung der sozialhilferechtlich unterstützten Personen gewährleistet werden.

Die gemeinsame Datenbearbeitung und damit insbesondere auch der Datenaustausch unter den verschiedenen involvierten Behörden und privaten Organisationen bewegt sich im Bereich der IIZ sowie im Bereich der durchgehenden Fallführung im Spannungsfeld zwischen Datenschutz, beruflichen Schweigepflichten der Mitarbeitenden einerseits und Mitwirkungspflichten der betroffenen Personen andererseits.¹⁾ Mit der vorliegenden Änderung des SG sollen hierfür sowohl im Bereich der IIZ als auch im Bereich der durchgehenden Fallführung klare gesetzliche Grundlagen für den Datenaustausch, mitunter auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens, geschaffen werden.

¹⁾ Vgl. Zusammenfassung des Gutachtens «Datenschutz und Datenaustausch in der IIZ» von Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, 2013, S. 3.

Damit die im Gesetz bezeichneten Behörden und privaten Organisationen die Personendaten auch in technischer Hinsicht möglichst effizient untereinander austauschen können, wird der Kanton eine Datenaustauschplattform zur Verfügung stellen und betreiben. Die kantonale Datenaustauschplattform schafft notwendige Optimierungen auf kantonaler Ebene. Sie ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der stetig voranschreitenden Digitalisierung in der Verwaltung ein zeitgemäßes und notwendiges Vorhaben, auch wenn bei der Zusammenarbeit mit Behörden, die nach Bundesrecht Aufgaben erfüllen, vorerst weiterhin rechtlich und systemtechnisch bedingte Einschränkungen (z.B. im Bereich der Arbeitslosenversicherung) bestehen bleiben werden. Beim Austausch mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wird von Bundesrechts wegen nach wie vor die Einwilligung der betroffenen Personen nötig sein. Dies hindert jedoch die Nutzung der Datenaustauschplattform nicht. Sollten dereinst auf bundesrechtlicher Ebene zeitgemässere Applikationen für den interinstitutionellen Datenaustausch eingeführt werden, besteht im Kanton bereits eine geeignete Lösung. Diese könnte bei Bedarf allenfalls auch mit den bundesrechtlichen Applikationen verbunden werden.

1.4.2 Anpassungsbedarf im Rahmen des IIM

Die Umsetzung des IIM setzt verschiedene Anpassungen der internen Prozesse der Sozialregionen im Bereich der Sozialhilfe voraus. Der Regierungsrat hat die Einführung der harmonisierten Fallführungsprozesse mit RRB Nr. 2025/1864 vom 10. November 2025 beschlossen. Die konkreten Massnahmen gehen aus der Beilage zum RRB (Bericht «Evaluation der Pilotphase der harmonisierten durchgehenden Fallführung» Stand: 29. August 2025) hervor. Diese Massnahmen sind im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im SG zu regeln. Aufgrund des zeitlichen Aspekts ist es jedoch nicht möglich, ab Regierungsratsbeschluss bis zur Einführungsphase ab 2026 eine detaillierte gesetzliche Grundlage, welche sämtliche gesetzeswesentlichen inhaltlichen Aspekte beinhaltet, zu schaffen. Damit die Umsetzung der beschlossenen und dringend notwendigen Massnahmen trotzdem bereits ab Beginn der Einführungsphase in sämtlichen Sozialregionen umfassend gewährleistet werden kann, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die konkreten Massnahmen nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden für eine beschränkte Dauer (fünf Jahre ab Inkrafttreten) auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die Einführung einer entsprechenden Kompetenz dient der Rechtssicherheit, indem den Sozialregionen dadurch die notwendigen Inhalte vorgegeben werden und die Finanzierung geregelt wird. Würden die Vorgaben nach der Pilotphase nicht verbindlich eingeführt werden, müsste gleichwohl sichergestellt werden, dass zumindest die bundesrechtlichen Vorgaben der IAS eingehalten werden können. Nach der Einführungsphase sollen die konkreten Massnahmen schliesslich im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in das SG überführt werden.¹⁾

Das SG ist entsprechend anzupassen. Die vorliegende Gesetzesvorlage beinhaltet somit folgende Beschlussesentwürfe:

- Beschlussesentwurf 1: Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung,
- Beschlussesentwurf 2: Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM).

Die vorliegende Gesetzesvorlage umfasst zwei Beschlussesentwürfe, da es sich – trotz der vorhandenen thematischen Nähe – um verschiedene Themen handelt, für die verschiedene Gesetzgebungsprojekte hätten initiiert werden können. Aus Effizienzgründen handelt es sich um eine Vorlage mit zwei Beschlussesentwürfen.

¹⁾ Das Ende der Einführungsphase ist dabei nicht deckungsgleich mit der Überführung der Massnahmen in das SG. Die Delegationsnorm soll für fünf Jahre gelten, wohingegen die Einführungsphase bereits per Ende 2027 endet. Eine entsprechende zeitliche Staffelung ist jedoch notwendig, damit die aus der Einführungsphase gewonnenen Erkenntnisse in die Gesetzesvorlage miteinfließen können und die Durchführung eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens naturgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Bis zum Inkrafttreten der Massnahmen behält die zu diesem Zweck geschaffene Delegationsnorm ihre Geltung (bzw. maximal fünf Jahre ab Inkrafttreten).

1.5 Grundzüge der Vorlage

1.5.1 Datenaustausch im Rahmen der IIZ und der durchgehenden Fallführung

Damit besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden dürfen, muss ein (formelles) Gesetz dies ausdrücklich vorsehen (§ 15 Abs. 2 Bst. a Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 [InfoDG; BGS 114.1]). Der Begriff des Bearbeitens ist dabei umfassend zu verstehen. Dieser beinhaltet jeden Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, namentlich das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Verändern, zugänglich Machen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren und Vernichten von Daten. Von der vorliegenden Gesetzesvorlage sind folglich sämtliche Formen des Bearbeitens – insbesondere auch das Austauschen von Personendaten – mitumfasst (§ 6 Abs. 5 InfoDG).

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäss der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung gerecht zu werden, sind auch im Bereich der IIZ sowie für die durchgehende Fallführung Bestimmungen zum Datenschutz zu verankern. Dadurch wird die Bearbeitung und damit auch der Austausch von Personendaten – einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile – im Einzelfall ermöglicht. Entsprechende Bestimmungen fehlten bislang. Dadurch sollen das Gesamtsystem gestärkt und unnötige Doppelprüfungen – sei es im Bereich der IIZ oder im Bereich der durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung – im Interesse der betroffenen Personen möglichst vermieden werden. Der Zugang zu sämtlichen massgebenden Personendaten ist Voraussetzung für eine umfassende Abklärung und optimale Unterstützung der betroffenen Personen.

Im Rahmen der IIZ sowie der durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung sollen die folgenden Behörden und privaten Organisationen Personendaten – einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile – bearbeiten und insbesondere untereinander austauschen können:

- die gemäss SG zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden sowie die hierfür beauftragten Dritten (wie z.B. die Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen, das Amt für Gesellschaft und Soziales [AGS] bzw. von diesem für den Vollzug der Sozialhilfe in den regionalen Asylzentren beauftragte Dritte),
- die Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung,
- das Case Management Berufsbildung¹⁾,
- die für die Integration zuständigen Behörden gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich, wobei darunter sowohl die eidgenössische als auch die kantonale Gesetzgebung zu verstehen ist (wie z.B. Migrationsamt),
- die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,
- die regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

¹⁾ Das Case Management Berufsbildung des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen richtet sich einerseits an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 24 Jahren, die noch die Sekundarstufe I der Volksschule oder ein Brückenangebot besuchen. Trotz eigenen Bemühungen und schulinternen Massnahmen zeichnen sich bei der Lehrstellensuche besondere Erschwerisse ab. Andererseits richtet sich das Case Management an Jugendliche und junge Erwachsene, die seit dem Abschluss der obligatorischen Schule oder nach einem Lehrabbruch keine Anschlusslösung gefunden haben. Die Ursachen hierfür sind unterschiedlich. Das Case Management Berufsbildung ist freiwillig und wird nur eingesetzt, wenn die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bereit sind, sich darauf einzulassen und aktiv mitzuwirken. Bei minderjährigen Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig.

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung regeln, welche Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, unter den vorgenannten Behörden und privaten Organisationen ausgetauscht werden dürfen. Der Datenaustausch hat sich auf die Gewährleistung einer zweckmässigen IIZ sowie einer zweckmässigen durchgehenden Fallführung zu beschränken und hat in jedem Fall verhältnismässig zu sein. Im Rahmen der Erarbeitung des Verordnungsrechts wird insbesondere auch im Zusammenhang mit den Gesundheitsdaten ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, dass ausschliesslich diejenigen Daten ausgetauscht werden dürfen, die in diesem Zusammenhang auch tatsächlich relevant sind. Weiter soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die Löschung der Personendaten in einer Verordnung zu regeln.

Um den Datenaustausch zu erleichtern, soll seitens des Kantons eine Datenaustauschplattform zur Verfügung gestellt und betrieben werden. Diese ist im Rahmen des IIM und damit in Zusammenhang mit der Umsetzung der IAS entstanden. In diesem Bereich liegt die Federführung beim AGS. Folglich ist das AGS für die Datenaustauschplattform zuständig. Weiter soll der Datenaustausch im Rahmen der IIZ und der durchgehenden Fallführung künftig – insbesondere auch in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform – im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen können. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.

1.5.2 Delegationsnorm im Bereich des IIM

Der Regierungsrat soll durch eine Delegationsnorm auf Gesetzesstufe ermächtigt werden, die Massnahmen zur Umsetzung des IIM, konkret Massnahmen aus dem IIM-Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung», namentlich und insbesondere die harmonisierten Fallführungsprozesse der Sozialhilfe, nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden zeitlich befristet auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Der Regierungsrat legt die durch die Sozialregionen im Bereich des IIM umzusetzenden (Beratungs- und Betreuungs-)Massnahmen, die einheitlichen Prozesse und Abläufe, die übrigen Modalitäten sowie die Finanzierung nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Die Ermächtigung des Regierungsrates gilt während der Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung.

Die IIZ-Leitung hat am 28. Oktober 2025 entschieden, welche fachlichen Elemente als Grundlage für die kantonale Einführung gelten sollen. Der Regierungsrat hat deren Einführung am 10. November 2025 formell beschlossen.¹⁾ Zu den fachlichen Elementen gehören insbesondere das standardisierte Kurzassessment, die Erstsegmentierung, die periodische Standortbestimmung, die vertiefte Potenzialerfassung, die intensive Fallführung sowie die Nachbegleitung.²⁾ Die Bedeutung dieser Elemente soll anhand der nachfolgenden Beispiele aus der Praxis der Pilotregionen verdeutlicht werden. Die Beispiele dienen der Veranschaulichung typischer Abläufe und stützen sich auf Erkenntnisse aus der Evaluation. Sie bilden keine Einzelfallentscheidungen ab.

Beispiel 1: Kurzassessment und Erstsegmentierung

Eine Person meldet sich beim Sozialdienst an. Das standardisierte Kurzassessment sorgt dafür, dass bereits im Rahmen des Erstkontaktes systematisch und standardisiert abgeklärt wird, welche beruflichen Erfahrungen bestehen, ob gesundheitliche oder soziale Themen relevant sind und welche unmittelbaren Schritte notwendig sind. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Erstsegmentierung, durch welche die Person einem passenden Unterstützungsprofil zugeordnet wird. Dadurch wird der Einstieg in die Integrationsarbeit koordiniert und in allen Sozialregionen nach denselben Kriterien vorgenommen.

¹⁾ Vgl. RRB Nr. 2025/1864 vom 10. November 2025.

²⁾ Vgl. RRB Nr. 2025/1559 vom 23. September 2025.

Beispiel 2: Vertiefte Potenzialerfassung bei komplexen Situationen

Wenn mehrere Faktoren, die den Integrationsverlauf beeinflussen, zusammentreffen, wird eine vertiefte Potenzialerfassung durchgeführt. Sie bringt arbeitsmarktliche, bildungsbezogene, psychosoziale und gesundheitliche Aspekte in einen Gesamtzusammenhang. In der Pilotphase zeigte sich, dass diese strukturierte Herangehensweise die Massnahmenplanung verbessert und dadurch klare sowie nachvollziehbare Integrationsziele ermöglicht werden.

Beispiel 3: Standortbestimmung und Nachbegleitung

Nach einer gewissen Zeit findet eine Standortbestimmung statt, in deren Rahmen überprüft wird, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und ob allenfalls Anpassungen notwendig sind. Nach einer erfolgreichen Ablösung von der Sozialhilfe wird eine zeitlich begrenzte Nachbegleitung angeboten, die gemäss Evaluation wesentlich zur Vermeidung einer erneuten Unterstützung beiträgt.

Neu sollen Personen mit Integrationsbedarf beraten und gegebenenfalls begleitet werden, wenn ein konkretes Risiko eines Sozialhilfebezugs besteht, aber die Voraussetzungen für einen solchen noch nicht gegeben sind. Die Sozialdienste handeln vorausschauend mit dem Ziel, die soziale Situation zu verbessern, um die Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern, oder – falls dies nicht gelingt – zumindest frühzeitig die soziale Situation der Betroffenen zu stabilisieren, um so ihre späteren Integrationschancen zu erhöhen.

Die Delegationsnorm stellt sicher, dass diese bereits entwickelten und erprobten Prozesse in einer Übergangsphase kohärent und koordiniert geregelt und umgesetzt werden können.

Die vorliegenden Änderungen sollen voraussichtlich per 1. September 2026 in Kraft treten.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Änderung des SG ist nicht im Legislaturplan 2021-2025 vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die vorliegende Gesetzesvorlage hat bezüglich der Schaffung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden, da keine neuen Aufgaben vorgesehen werden. Allerdings entstehen im Zusammenhang mit der Datenaustauschplattform Beschaffungskosten. Die Entwicklung der Datenaustauschplattform wurde für 646'130 Franken (inkl. Wartung und Support für fünf Jahre) in Auftrag gegeben. Diese Kosten können – vorbehältlich der Genehmigung des Staatssekretariats für Migration SEM – durch Bundesgelder finanziert werden können.

Die Einwohnergemeinden sowie die involvierten kantonalen Behörden haben allfällige Anpassungen an den Fallführungssystemen für eine Anbindung oder Implementierung der Datenaustauschplattform vorzunehmen. Die Initialkosten sollen ebenso – vorbehältlich der Genehmigung durch das SEM – durch Bundesgelder finanziert werden. Die Kosten für den laufenden Betrieb sowie anfallende Wartungskosten werden alsdann durch den Kanton getragen, weil die Datenaustauschplattform auch die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben sicherzustellen hat. Vor diesem Hintergrund wird von einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Einwohnergemeinden, Sozialregionen und/oder Dritten abgesehen. Die Vereinfachung des Datenaustauschs

stellt für die involvierten Behörden eine wesentliche Entlastung dar. Überdies wird vorerst lediglich die datenschutzrechtliche Grundlage für die Datenaustauschplattform geschaffen.

Die aus der befristeten Delegationsnorm resultierenden Verordnungsanpassungen können – aufgrund eines erhöhten Personalbedarfs für bestimmte Elemente der harmonisierten Fallführungsprozesse – personelle und finanzielle Konsequenzen für die Einwohnergemeinden haben. Das IIM soll jedoch dazu dienen, die Fallführung zu optimieren und damit effizienter zu gestalten. Mittelfristig soll mit geringeren Fallzahlen, einer kürzeren Falldauer und damit mit geringeren Gesamtkosten gerechnet werden können. Zudem können die initialen Investitionen mit Bundesmitteln ganz oder teilweise aufgefangen werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat wird diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, welche im Rahmen der vorliegenden Änderung des SG unter den jeweiligen Behörden und privaten Organisationen ausgetauscht werden dürfen, abschliessend auf Verordnungsstufe regeln. Ebenso wird er die Löschung der Daten regeln, wobei die bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben dadurch nicht ausgehebelt werden können. Überdies wird das DDI bzw. dessen AGS für den Datenaustausch mittels Datenaustauschplattform als auch für das Abrufverfahren Richtlinien betreffend die Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen sowie deren Sorgfaltspflichten, die Zuständigkeiten für die Erteilung, die Aktualisierung und den Entzug der Zugriffsberechtigungen sowie die technischen Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff und die Verantwortung für den technischen Betrieb der elektronischen Datenaustauschplattform erlassen.

Diejenigen Massnahmen, die für eine befristete Dauer von fünf Jahren nach Anhörung der Einwohnergemeinden angeordnet werden sollen, sowie die Finanzierung und weitere Punkte wird der Regierungsrat ebenfalls auf Verordnungsstufe regeln.

3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden

Die aus der befristeten Delegationsnorm resultierenden Verordnungsanpassungen können für die Einwohnergemeinden finanzielle und personelle Konsequenzen haben, wobei auf die Ausführungen unter Ziff. 3.1 verwiesen werden kann.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die vorliegende Änderung des SG ist wirtschaftlich. Durch die gesetzliche Grundlage zum Datenaustausch im Rahmen der IIZ werden die Umsetzung der durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung gewährleistet und die Integrationsbemühungen der verschiedenen involvierten Behörden und privaten Organisationen im Sinne der interinstitutionellen Zusammenarbeit optimiert. Dadurch sollen die Eingliederungschancen der betroffenen Personen verbessert werden. Unnötige Doppelprüfungen werden dadurch zu weiten Teilen verhindert bzw. auf ein Minimum beschränkt.

Auch die Einführung einer zeitlich befristeten Delegationsnorm ist wirtschaftlich, weil dadurch eine übergangslose Einführung der harmonisierten Fallführungsprozesse in den Sozialregionen und Potenzialabklärung sichergestellt wird. Die Delegationsnorm ist nötig, um bereits während der Erarbeitung der definitiven gesetzlichen Bestimmungen die Integrationsmassnahmen so wirtschaftlich wie möglich umzusetzen.

3.5 Nachhaltigkeit

Vorlagen an den Kantonsrat sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen (RRB Nr. 2009/2293

vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein, auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Die Gesetzesvorlage hat mit Ausnahme der bereits erwähnten Betriebskosten der Datenaustauschplattform keine neuen Kosten zulasten der öffentlichen Hand zur Folge. Die Verhinderung von Doppelspurigkeiten im Rahmen der Eingliederung von betroffenen Personen sowie die Delegationsnorm im Bereich IIM haben positive ökonomische und soziale Auswirkungen zur Folge. Demgegenüber sind in ökologischer Hinsicht keine Auswirkungen zu erwarten.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlusseentwurf 1: Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung

§ 2 Abs. 1 Bst. f (neu)

Die IIZ ist im SG bisher lediglich rudimentär geregelt. Mit der Änderung des SG betreffend Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der Case-Management-Stelle erfolgte eine Bereinigung der Bestimmungen zur IIZ. Im Zuge dieser Änderung wurde § 48 SG dahingehend angepasst, dass Kanton und Einwohnergemeinden eng mit den Sozialversicherungsträgerinnen und den Arbeitgebervertretungen zusammenarbeiten und die gemeinschaftliche Entwicklung, Förderung und Durchführung von Angeboten gemeinsamer sozialer Aufgaben sicherstellen. Auf Verordnungsstufe wurden insbesondere die Mitglieder der Gremien der IIZ sowie die zuständige kantonale Geschäftsstelle bestimmt. Aufgrund der stetig wachsenden Bedeutung der IIZ rechtfertigt es sich, diese im Rahmen der vorliegenden Änderung des SG in dessen Geltungsbereich explizit zu nennen.

§ 48^{bis} (neu)

Behörden dürfen Personendaten unter anderem bearbeiten, wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 15 Abs. 1 Bst. a und d InfoDG). Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen unter anderem nur dann bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat (§ 15 Abs. 2 Bst. a und d InfoDG). Aufgrund der durch den Regierungsrat beschlossenen Umsetzung der IAS im Rahmen des IIM und der damit einhergehenden «durchgehenden Fallführung» sowie der in diesem Rahmen erarbeiteten harmonisierten Fallführungsprozesse ist die für die gemäss SG zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden geltende Datenbearbeitungsgrundlage nicht ausreichend. Unter den gemäss SG zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden sowie den hierfür beauftragten Dritten hat ein umfassender Austausch zu erfolgen. Andernfalls kann weder die Umsetzung der harmonisierten Fallführungsprozesse noch eine durchgehende Fallführung im Sinne der IAS gewährleistet werden. Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsstufe abschliessend, welche Daten ausgetauscht werden dürfen. Die Daten haben für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder Leistungsansprüchen erforderlich zu sein. Es können insbesondere die folgenden Daten ausgetauscht werden: Angaben betreffend die allgemeine finanzielle Situation, allfällige Kinder sowie Partnerinnen und Partner, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Potenzialabklärungsberichte, Bruttomietzins, Kinderzulagen, Alimente, Schulden, Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Informationen zur gesundheitlichen Situation, Informationen zu besuchten Integrationsmassnahmen, Schlussberichte, Zertifikate sowie Informationen zur Vermittlungsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit, Ausbildung sowie zu sprachlichen und beruflichen Kenntnissen. Dieser Datenaustausch soll die nahtlose und optimale Unterstützung der betreffenden

Personen bei einem allfälligen Wechsel des zuständigen Sozialdienstes bzw. beim Übergang von den kantonalen Strukturen in die Gemeindestrukturen gewährleisten.

Datenbearbeitung und -austausch haben sich auf die Gewährleistung einer zweckmässigen IIZ sowie durchgehenden Fallführung zu beschränken. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, wonach Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, der bei der Erhebung oder Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist (§ 16 Abs. 2 InfoDG).

Ganz allgemein haben die Datenbearbeitung und der Datenaustausch in jedem Fall verhältnismässig zu sein (§ 16 Abs. 1 Bst. a InfoDG) und dürfen nur so weit erfolgen, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zweck der vorliegenden Änderung ist gerade, dass die IIZ sowie die durchgehende Fallführung zweckmässig und effizienter umgesetzt und dadurch unnötige Doppelspurigkeiten möglichst vermieden werden können. Insofern muss es sich bei der vorliegenden Datenaustauschregelung um eine Spezialregelung zur kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung handeln.¹⁾ Dies entspricht auch den bundesrechtlichen Bestrebungen, wonach die Umsetzung der IIZ vereinfacht werden soll. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Spezialregelung gerechtfertigt. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung – insbesondere auch bezogen auf die Gesundheitsdaten – ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass ausschliesslich diejenigen Daten ausgetauscht werden dürfen, die erforderlich sind.

Diejenigen Behörden und privaten Organisationen, die im Rahmen der IIZ Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander austauschen können, sollen neu ausschliessend in § 48^{bis} Abs. 1 genannt werden. Hierbei handelt es sich um die nach dem SG zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden und beauftragten Dritten (Bst. a), Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung (Bst. b), das Case Management Berufsbildung gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung (Bst. c), die für die Integration zuständigen Behörden gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich (Bst. d), die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, sofern den IV-Stellen Gegenrecht gewährt wird (Bst. e) und die Regionale Arbeitsvermittlung sowie die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung, sofern die betroffene Person Leistungen einer in Art. 85f Abs. 1 AVIG genannten Stelle bezieht, ihre Einwilligung im Einzelfall vorliegt und der Regionalen Arbeitsvermittlung sowie den Arbeitslosenkassen Gegenrecht gewährt wird (Bst. f).²⁾

Für die IV-Stellen gilt von Bundesrechts wegen die zusätzliche Voraussetzung der Gewährung des Gegenrechts.³⁾ Auch für die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gelten für den Datenaustausch zusätzliche Voraussetzungen. Für den Datenaustausch mit den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung bedarf es – wie bei den IV-Stellen auch – einer gesetzlichen Grundlage und der Gewährung des Gegenrechts. Zusätzlich bedarf es der Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall. Überdies wird vorausgesetzt, dass diese Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht.⁴⁾ Diese von Bundesrechts wegen vorgegebenen Voraussetzungen sind in § 48^{bis} Abs. 1 Bst. e und f entsprechend abzubilden. Die vorliegende Änderung des SG hat keinen Einfluss auf die Bundesgesetzgebung.

¹⁾ Die kantonale Informations- und Datenschutzgesetzgebung setzt für den Austausch von besonders schützenswerten Personendaten «Unentbehrlichkeit» voraus (§ 15 Abs. 2 Bst. b InfoDG).

²⁾ Die Gewährung des Gegenrechts ist jeweils auf den Einzelfall bezogen.

³⁾ Gemäss Art. 68^{bis} Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) entfällt die Schweigepflicht der IV-Stellen auch gegenüber anderen Einrichtungen, kantonalen Durchführungsstellen und Institutionen, sofern diese jeweils über eine formell gesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen Gegenrecht gewähren. Gegenrecht bedeutet, dass diesen Behörden ebenfalls Daten übermittelt werden dürfen.

⁴⁾ Gemäss Art. 85f Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) kann den genannten Stellen in Abweichung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus den Informationssystemen gewährt werden, sofern die betroffene Person Leistungen einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt (Bst. a) und die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren (Bst. b).

Es hängt von den jeweils im konkreten Einzelfall im Austausch stehenden Behörden und privaten Organisationen ab, welche Daten untereinander ausgetauscht werden dürfen. Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsstufe abschliessend, welche Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile, bearbeitet und insbesondere untereinander ausgetauscht werden dürfen (§ 48^{bis} Abs. 2 Bst. a). Es ist die Bearbeitung insbesondere der folgenden Daten vorgesehen: Personalien und Kontaktdaten der Klientinnen und Klienten, Informationen zur finanziellen Situation, Angaben in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsfähigkeit, Informationen zu allfälligen Leistungsansprüchen und Auszahlungen, Informationen zur Vermittlungsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit, Ausbildung, sprachlichen und beruflichen Kenntnissen sowie Informationen zu bereits besuchten Integrationsmassnahmen, Schlussberichten und Zertifikaten. Im Bereich Gesundheit sollen insbesondere aktuelle ärztliche Berichte, Atteste oder Gutachten Dritter, die Hinweise auf die soziale und wirtschaftliche Integration geben und einen unmittelbaren Bezug zur Arbeits- bzw. Einsatzfähigkeit haben, ausgetauscht werden dürfen. Nicht ausgetauscht werden sollen Hinweise, persönliche Notizen, Memos oder Journaleinträge der fallführenden Personen über Angaben zur Gesundheit durch die betroffene Person selbst (z.B. E-Mails, Telefon- und Besprechungsmemos). Der Austausch von Gesundheitsdaten ist somit dann zulässig, wenn diese Informationen für die Beurteilung der Integrationsfähigkeit erforderlich sind und ohne sie keine sachgerechte Massnahmenplanung möglich wäre. Beispielsweise gibt eine Person an, unter anhaltenden Rückenbeschwerden zu leiden. Dem RAV liegt ein ärztliches Attest vor, das eine zeitlich begrenzte Einschränkung körperlich belastender Tätigkeiten festhält. Ohne Kenntnis dieses ärztlichen Berichts würden die Behörden allenfalls unterschiedliche Einschätzungen treffen und nicht zielführende Massnahmen veranlassen. Dies würde sich negativ auf den Integrationsverlauf auswirken, indem dieser verzögert oder gar gefährdet würde. Durch den gezielten Austausch der relevanten medizinischen Daten wird demgegenüber sichergestellt, dass die beteiligten Behörden und privaten Organisationen eine abgestimmte, angemessene und für die betroffene Person zumutbare Integrationsplanung vornehmen können.

Weiter regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe die Löschung der Personendaten (§ 48^{bis} Abs. 2 Bst. b). Auch wenn die verschiedenen Behörden und privaten Organisationen bereits über Regelungen zur Aufbewahrung und Löschung der Daten verfügen (sollten), auf die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben angewiesen sind, drängt sich aus Gründen der Rechtssicherheit eine spezifische Regelung auf, die den anderen Regelungen vorgeht. So wird sichergestellt, dass die Aufbewahrung und die Löschung der ausgetauschten Daten im Rahmen der IIZ sowie der durchgehenden Fallführung einheitlich erfolgen und die Daten nicht weiterhin aufbewahrt werden, obwohl sie nicht mehr benötigt werden. Bundesrechtlich bereits bestehende Löschungsfristen können jedoch nicht ausgehebelt werden und gehen der kantonalen Regelung vor. Deshalb wird sich der Regierungsrat an den bundesrechtlich bereits bestehenden Löschungsfristen orientieren. Diese Frist gilt insbesondere auch für diejenigen Fälle, in denen die Daten von der Datenaustauschplattform heruntergeladen und extern abgespeichert werden.

Für den Datenaustausch wird der Kanton eine elektronische Datenaustauschplattform zur Verfügung stellen und betreiben. Das DDI bzw. dessen AGS ist für die Organisation, die Entwicklung und den Betrieb der Datenaustauschplattform verantwortlich (§ 48^{bis} Abs. 3). Die Behörde oder private Organisation, die Personendaten erhalten möchte, kann nur bestimmte Daten nach vordefinierten Regeln verlangen. Die Datenaustauschplattform wird so konzipiert, dass die Daten – bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des SG – nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung der betroffenen Personen mittels Datenaustauschplattform ausgetauscht werden können. Dabei ist zu beachten, dass eine Einwilligung immer freiwillig erteilt werden muss.¹⁾ Die Datenaustauschplattform übermittelt die zuvor erstellte und in der Daten-

¹⁾ Damit die Einwilligung rechtsgültig ist, müssen die betroffenen Personen im Vorfeld aufgeklärt werden, wofür die Einwilligung erteilt wird. Soweit die Einwilligung nach hinreichender Information und ohne Androhung von nachteiligen Auswirkungen erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist (vgl. Gutachten von Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, S. 29 f.).

austauschplattform gespeicherte Anfrage an die anzufragende Behörde oder private Organisation. Diese nimmt die Anfrage zur Weiterverarbeitung entgegen. Sie erstellt die Falldokumentation mit den verlangten Personendaten und stellt diese auf der Datenaustauschplattform bereit. Die Falldokumentation hat sich in jedem Fall auf jene Personendaten zu beschränken, zu deren Herausgabe die Behörde oder private Organisation legitimiert ist. Der Anfrage wird entnommen werden können, welche Rolle die anfragende fallführende Person hat. Basierend darauf entscheidet die angefragte Behörde oder private Organisation, welche Personendaten bzw. welche Dokumente herausgegeben werden dürfen, und bereitet diese in einer Falldokumentation auf. Anschliessend kann die anfragende Behörde oder private Organisation die aufbereitete Falldokumentation auf der Datenaustauschplattform herunterladen. Da letztere lediglich als Übermittlungsplattform fungiert, werden die Daten nur für eine kurze Zeit zwischengespeichert. Die betreffenden Behörden oder privaten Organisationen erhalten eine Aufforderung, die bereitgestellte Falldokumentation herunterzuladen. Hierfür ist ihnen eine entsprechende Frist einzuräumen. Die ganze Falldokumentation wird in der Regel innert Monatsfrist gelöscht. Die Falldokumentation wird nur so lange zwischengespeichert, wie es für den Prozess zwingend nötig ist.

Sämtliche Behörden und privaten Organisationen, die in diesem Rahmen Personendaten untereinander austauschen, müssen nachweisen können, dass sie nur diejenigen Daten herausgegeben oder erhalten haben, zu deren Herausgabe oder Erhalt sie berechtigt gewesen sind. Die vorliegende Änderung des SG hat keine Änderungen hinsichtlich der Dokumentationspflicht der jeweiligen Behörden und privaten Organisationen zur Folge. Die durch die betroffenen Personen erteilten Einwilligungen sind durch die Behörden und privaten Organisationen sachgerecht aufzubewahren. In Bezug auf die Einwilligungen haben die Behörden und privaten Organisationen für die korrekte Schulung ihrer Mitarbeitenden zu sorgen. Für die Dritten, die durch den Kanton mittels Leistungsvereinbarung zur Ausrichtung von Sozialhilfe beauftragt worden sind, übernimmt das DDI bzw. dessen AGS diese Aufgabe.

Auch wenn der Kanton eine elektronische Datenaustauschplattform zur Verfügung stellen und betreiben wird, handelt es sich – abgesehen vom Austausch im Bereich der Sozialhilfe – vorerst noch nicht um ein elektronisches Abrufverfahren. Vielmehr handelt es sich um eine Bekanntgabe im Einzelfall, da die angefragte Behörde oder private Organisation die Anfrage vorgängig jeweils zu prüfen hat.¹⁾ Jedoch erscheint insbesondere im Hinblick auf die generellen Digitalisierungsbestrebungen des Kantons sowie des Bundes die Schaffung einer Grundlage für ein automatisiertes Abrufverfahren oder eine systematische Meldung als sachgerecht und verhältnismässig. Der Datenaustausch soll, insbesondere auch in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, künftig auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen können. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen (§ 48^{bis} Abs. 4). Die Behörden und privaten Organisationen haben darauf zu achten, dass es nicht zu unnötigen Doppelspurigkeiten zwischen Datenaustausch mittels Datenaustauschplattform und Abrufverfahren kommt.

Sowohl für den Datenaustausch mittels Datenaustauschplattform als auch für das Abrufverfahren erlässt das Departement bzw. dessen AGS die erforderlichen Richtlinien betreffend die Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen sowie deren Sorgfaltspflichten, die Zuständigkeiten für die Erteilung, die Aktualisierung und den Entzug von Zugriffsberechtigungen, die technischen Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff und die Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenaustauschplattform (§ 48^{bis} Abs. 5).

4.2 Beschlussesentwurf 2: Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)

48^{ter} SG (neu)

¹⁾ Beim Abrufverfahren (meist elektronisch) erhält die anfragende Behörde oder private Organisation Zugriff auf Personendaten, ohne dass die bekanntgebende Behörde oder private Organisation den Einzelfall prüft.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die durch die Sozialregionen im Bereich der harmonisierten Fallführungsprozesse im Rahmen des IIM umzusetzenden (Beratungs- und Betreuungs-)Massnahmen, die einheitlichen Prozesse und Abläufe, die übrigen Modalitäten sowie die Finanzierung nach Anhörung der Einwohnergemeinden auf Verordnungsebene festzulegen. Die Einwohnergemeinden werden im Rahmen einer vorgängigen Anhörung in angemessener Weise miteinbezogen. Dadurch wird eine breit abgestützte Entscheidfindung gewährleistet. Die Massnahmen haben sich zwingend auf die Harmonisierung der Fallführung und damit der Prozesse und Abläufe in den Sozialregionen im Bereich der Sozialhilfe zu beziehen. Der Regierungsrat kann insbesondere die folgenden Massnahmen verbindlich festlegen¹⁾:

- Proaktive Beratung und Begleitung (als Grundleistung der Sozialregionen, um einem allfälligen Sozialhilfebezug vorzubeugen);
- Kurzassessment (einheitliches, standardisiertes Abklärungsinstrument zur schnellen Einschätzung der individuellen Lebenssituation, Ressourcen und Integrationsperspektiven) sowie vertiefte Potenzialerfassung;
- Segmentierung (jede Person wird im Rahmen des Intake-Verfahrens einem Unterstützungssegment zugeordnet);
- Intensive Fallführung (für Personen mit einem spezifischen Integrationsbedarf und einem Potenzial für eine Erwerbstätigkeit);
- Nachbegleitung und Fallabschluss (bei Bedarf wird nach der Ablösung eine auf sechs Monate befristete Nachbegleitung angeboten);
- verbindliche Vorgaben bzgl. Falllast;
- Regelung der Verwendung von Bundesmitteln (Integrationspauschale);
- Erhebung von Daten zwecks Ablieferung an das SEM.

§ 172^{bis} Abs. 2 (neu)

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass konkreter Massnahmen im Bereich der harmonisierten Fallführungsprozesse sowie der Potenzialabklärung im Rahmen des IIM ist auf die Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des SG beschränkt. Danach sind diejenigen Massnahmen, die sich bewährt haben und weiterhin umgesetzt werden sollen, im Rahmen eines Gesetzgebungsprojekts in das SG zu überführen.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die IIZ umfasst die Zusammenarbeit in den Bereichen der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Beim IIM geht es um die Integration sämtlicher integrationsbedürftiger Personen. Die Gesetzgebungs-kompetenz des Kantons stützt sich auf die Art. 95 («Sozialhilfe»), 96 («Ausländer») und 100 («Versicherungswesen») der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1). Der Kanton ist demnach berechtigt, im Bereich der IIZ sowie der Sozialhilfe gesetzge-bisch tätig zu werden.

¹⁾ Vgl. hierzu auch RRB Nr. 2025/1864 vom 10. November 2025, inkl. Beilage.

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur vorliegenden Gesetzesänderung ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlusseentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem
Elektronische Publikation im e-Amtsblatt
Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem
Amt für Gesellschaft und Soziales
Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentsdienste (xxxx/2025)
GS, BGS